

## Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

### **der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SI 375 „Quartier Bodelschwingh“, Stadtteil Sindorf, und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB**

Hinweis: Aufgrund eines im Printmedium mit Datum v. 11.5.2021 in Verbindung mit der Bekanntmachung nicht komplett abgedruckten Links muss diese Bekanntmachung erneut bekannt gemacht und die Zeiten zur Einsichtnahme angepasst werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SI 375 „Quartier Bodelschwingh“, Stadtteil Sindorf, beschlossen.

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Das ca. 3,3 ha große Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteils Sindorf und lässt sich im Wesentlichen wie folgt abgrenzen:

- Im Norden durch die bestehende Bebauung an der Schulze-Delitzsch-Straße,
- im Osten durch die Erfttalstraße (L 122),
- im Süden durch den Markusweg und
- im Westen durch die Bodelschwinghstraße.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines neuen, gemischt genutzten Quartiers auf einer derzeit gewerblich genutzten Fläche. Um die derzeit bestehende Gemengelage durch das direkte Aneinandergrenzen von Gewerbe- und Wohnnutzungen zu bereinigen, werden einzelne Flächen, die an den Vorhaben – und Erschließungsplan angrenzen, gem. § 12 (4) BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll einen Beitrag zur Befriedigung des bestehenden Bedarfs an Wohnraum, insbesondere für ältere Menschen, sowie an Pflegeheimplätzen leisten.

Die Kolpingstadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zum vorbezeichneten Bebauungsplan SI 375 „Quartier Bodelschwingh“, Stadtteil Sindorf, in der Zeit vom

**21.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021**

durch eine Veröffentlichung im Internet unter <https://www.stadt-kerpen.de/index.phtml?La=1&sNavID=166.314&mNavID=166.290&object=tx,1708.1272.1&kat=&quo=1&text=&sub=0>.

Da das Rathaus, aufgrund der Corona-Pandemie, nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit

zugänglich ist, ist eine persönliche Einsichtnahme während der o.g. Öffnungszeiten nur nach Terminvereinbarung möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Rochels (02237-58-430 oder *christiane.rochels@stadt-kerpen.de*). Während der Auslegungsfrist können Anregungen bzw. Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder per E-Mail an *christiane.rochels@stadt-kerpen.de* vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet.

Kerpen, den 01.06.2021

Dieter Spürck, Bürgermeister